

Zur endgültigen Anordnung vorbehaltener Sicherungsverwahrung

BGH, Beschluss vom 04.02.2021 – 4 StR 448/20 (LG Essen)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der mehrfach vorbestrafte Beschwerdeführer war 2017 vom LG zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten verurteilt worden, wobei die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gem. § 66 a Abs. 1 StGB vorbehalten worden war. Mit Ausnahme dieses Maßregelausspruchs wurde das Urteil rechtskräftig; bezüglich des Vorbehalts wurde die Sache aber an das LG zurückverwiesen, das nunmehr von dem Vorbehalt absah. Auch diese Entscheidung wurde aufgehoben, nach erneuter Zurückverweisung hat das LG den Vorbehalt wiederum angeordnet. Mit Verwerfung der Revision hiergegen erwuchs diese letzte Entscheidung am 23.04.2020 in Rechtskraft. Am 08.07.2020 hat die Kammer schließlich die vorbehaltene Sicherungsverwahrung angeordnet – wenige Wochen vor der vollständigen Verbüßung der Freiheitsstrafe am 25.07.2020. Die gegen diese Anordnung gerichtete Revision des Verurteilten hatte Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der Senat stellt zunächst klar, dass der Anordnung ein Verfahrenshindernis nicht entgegensteht, denn die Frist des § 66 III S. 1 StGB ist durch die Anordnung vor Strafende gewahrt; dass diese Anordnung entgegen der bloßen Ordnungsvorschrift des § 275 a V StPO nicht mindestens sechs Monate vor der vollständigen Vollstreckung erging, begründe kein Verfahrenshindernis. In materieller Hinsicht sei zunächst die Feststellung eines Hanges, also eines eingeschliffenen inneren Zustandes des Täters, der ihn immer wieder Straftaten begehen lässt, für die Anordnung nicht notwendig. Dafür sprächen nicht nur Wortlaut und Historie von § 66a III S. 2 StGB, sondern auch die Gesetzessystematik: Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung sei zweiaktig ausgestaltet, wobei die stark vergangenheitsbezogene Frage eines Hanges umfassend und verbindlich im Anordnungsverfahren zu beantworten sei. Kann dort nur die Wahrscheinlichkeit eines Hanges festgestellt werden, so komme es im Nachverfahren allein auf die Gefährlichkeitsprognose an. Das trägt dem anerkannten Umstand Rechnung, dass das Verhalten im Vollzug für die Hangfeststellung kaum aussagekräftig ist. Die Gefährlichkeitsprognose selbst sei auf Grundlage einer Gesamtwürdigung sämtlicher relevanter Umstände zu entwickeln, insbesondere einer Persönlichkeitsanalyse, der Legalbiografie, eingetretene Haltungsänderungen, Erkrankungen, die konkrete Entlassungssituation und die Möglichkeit von Auflagen und Weisungen. Auch seien die Wirkungen des Strafvollzugs zu beachten, insbesondere sei zu berücksichtigen, ob und wieweit der Verurteilte von Behandlungsangeboten nach § 66c StGB profitieren konnte. Nicht notwendig sei die Feststellung neuer Tatsachen (wie früher für die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung gemäß § 66b StGB a.F. verlangt), erforderlich sei aber, dass die Gefährlichkeitsprognose unter Einbeziehung neu hinzugetretener prognoserelevanter Umstände begründet wird. In Fällen, in denen im Ausgangsverfahren sowohl der Hang wie auch die Gefährlichkeit des Verurteilten nicht sicher festgestellt werden konnten, sei vollständig, lückenlos und nachvollziehbar darzulegen, dass und aufgrund welcher zusätzlicher Tatsachen das Gericht nunmehr zu der positiven Feststellung der Gefährlichkeit des Verurteilten gelangt. Dem genüge die Gefährlichkeitsprognose des LG nicht. Zum einen gründe es sie maßgeblich auf die Diagnose einer Sachverständigen, gebe aber in seinem Urteil die Anknüpfungsfakten nicht wieder, die dieser Diagnose zugrunde lagen. Zum anderen fehle es an einer Auseinandersetzung mit den dem Verurteilten gemachten Behandlungsangeboten. Gerade Letzteres sei aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit besonders kritisch zu prüfen, wenn wie hier der Verurteilte aufgrund des von ihm nicht zu beeinflussenden Verfahrensverlaufs, also der sehr späten Rechtskraft des Vorbehalts, faktisch keine Möglichkeit hatte, die Anordnung durch die Wahrnehmung von Betreuungsangeboten abzuwenden.

III. Problemstandort

Der Bundesgerichtshof erläutert im vorliegenden Beschluss die Voraussetzungen für die Anordnung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung sowie die Anforderungen für deren Darlegung im Urteil.